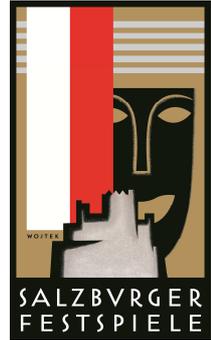


244. Kuratoriumssitzung am 2.2.2016/TOP 6



Corporate Governance Kodex des Salzburger Festspielfonds

Vorwort

Am 1.10.2002 hat der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance nach internationalem Vorbild erstmals einen österreichischen Corporate Governance Kodex der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 beschlossen, einen Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen.

Unter Corporate Governance versteht man Regeln für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung, die das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer und der Öffentlichkeit vor allem in börsennotierte Unternehmen stärken sollen. Durch den B-PCGK soll zudem die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer gefasst werden.

Der Salzburger Festspielfonds hat als Fonds öffentlichen Rechts keinen wirtschaftlichen Eigentümer, ist im Gegensatz zu börsennotierten Unternehmen nicht auf Gewinn gerichtet und hat einen gesetzlich festgelegten Auftrag. Der Salzburger Festspielfonds, als dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Einrichtung, ist auf das Vertrauen der Öffentlichkeit und seiner Partner angewiesen. Das Kuratorium als aufsichtsratsähnliches Gremium und das Direktorium als Geschäftsführungsorgan haben deshalb gemeinsam den vorliegenden Kodex erstellt, der sich an den Österreichischen Corporate Governance Kodex, Stand Jänner 2015, sowie dem Bundes Public Corporate Governance Kodex, in der Fassung vom 30.10.2012, anlehnt. Abweichungen ergeben sich vor allem aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen des Salzburger Festspielfonds.

Dieser Kodex soll an wesentliche Veränderungen der Rechtslage bzw. Weiterentwicklungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex bzw. des Österreichischen Public Corporate Governance Kodex angepasst werden. Der Festspielfonds bekennt sich damit zu den höchsten Standards moderner Unternehmensführung.

Salzburg, im Jänner 2016

Inhalt

Vorwort

Präambel

I. Salzburger Festspielfonds

II. Zusammenwirken von Kuratorium und Direktorium

III. Direktorium

- A.) Kompetenzen und Verantwortung des Direktoriums
- B.) Zusammensetzung des Direktoriums
- C.) Bestellung des Direktoriums
- D.) Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte
- E.) Vergütung des Direktoriums

IV. Kuratorium

- A.) Kompetenzen und Verantwortung des Kuratoriums
- B.) Zusammensetzung des Kuratoriums
- C.) Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte
- D.) Vergütung des Kuratoriums

V. Transparenz und Prüfung

- A.) Transparenz der Corporate Governance
- B.) Rechnungswesen, Rechnungslegung und Abschlussbericht
- C.) Interne Revision

Präambel

In der Präambel des Österreichischen Corporate Governance Kodex wird das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen statuiert. Der Kodex wird als ein Ordnungsrahmen zur Erreichung dieses Ziels verstanden. Er enthält international übliche Standards für gute Unternehmensführung sowie in diesem Zusammenhang bedeutsame Bestimmungen des Aktienrechts. Es wird empfohlen, die Einhaltung des Kodex regelmäßig und freiwillig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten.

Der Salzburger Festspielfonds ist eine Rechtsperson sui generis. Um den speziellen gesetzlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wurde der nachstehende Corporate Governance Kodex maßgeschneidert für die Anforderungen des Salzburger Festspielfonds erstellt. Nichteinhaltungen von Regelungen müssen nach dem Prinzip „Comply or Explain“ erklärt werden.

Der Festspielfonds verpflichtet sich durch Erklärung seiner Organe zur Einhaltung des nachstehenden Kodex, wird die empfohlene Evaluierung vornehmen und darüber öffentlich berichten. Gesetzlich eingeräumte Rechte und Pflichten werden durch diesen Corporate Governance Kodex nicht berührt.

Mit dem Corporate Governance Kodex des Salzburger Festspielfonds soll ein hohes Maß an Transparenz für alle, die ein Interesse am Wohlergehen der Salzburger Festspiele haben, erreicht werden.

I. Salzburger Festspielfonds

1. Der Salzburger Festspielfonds ist mit Bundesgesetz als Fonds des öffentlichen Rechts eingerichtet.¹
2. Zweck des Fonds ist die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie die Durchführung von Veranstaltungen anderer Art, soweit diese den Zielen und der Würde der Festspiele entsprechen.²
3. Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf Gewinn gerichtet und hat sich ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung des gemeinnützigen Zweckes des Festspielfonds entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung und der sonstigen einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen zu erstrecken.
4. Organe des Salzburger Festspielfonds sind das Kuratorium, das Direktorium und die Delegiertenversammlung.

II. Zusammenwirken von Kuratorium und Direktorium

5. Das Direktorium informiert das Kuratorium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen, die für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Fonds von Bedeutung sind. Über wichtige Geschäftsfälle und Maßnahmen, insbesondere über jene mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, Risiken oder zu befürchtenden Verlusten, ist der/die Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall der/die Vorsitzenden-Stellvertreter/in, umgehend in Kenntnis zu setzen. Alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter/innen unterliegen einer strengen Vertraulichkeitspflicht.
6. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Direktorium und Kuratorium und innerhalb dieser Organe statt.
7. Das Direktorium stimmt die künstlerische und ökonomische Ausrichtung des Festspielfonds mit dem Kuratorium ab und erörtert mit diesem in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.
8. Unterlagen für Kuratoriumssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

III. Direktorium

A.) Kompetenzen und Verantwortung des Direktoriums

9. Aufgabe des Direktoriums ist die einvernehmliche Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer, organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht und die Vorbereitung und

¹ § 1 Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, idF BGBl. Nr. 147/1950

² § 2 Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“

Durchführung der Salzburger Festspiele sowie aller anderen künstlerischen Veranstaltungen des Fonds.

10. Das Direktorium hat bei der Führung aller Geschäfte und der damit verbundenen Erfüllung seiner Aufgaben die Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das Direktorium hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

11. Die Tätigkeit des Direktoriums erfolgt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ vom 12. Juli 1950. BGBl. Nr. 147/1950. Darin ist das Direktorium – auch bei einzelnen Funktionsbeschreibungen – als Kollegialorgan eingerichtet. Dies schließt aber eine Ermächtigung eines Direktoriumsmitgliedes im Innenverhältnis nicht aus.

12. Der kollegialen Beschlussfassung durch das Direktorium bedürfen alle Angelegenheiten, die vom Direktorium dem Kuratorium nach § 11 des Gesetzes über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ zur Genehmigung vorzulegen sind. Ebenfalls einer kollegialen Beschlussfassung bedürfen Berichte an das Kuratorium.

13. Das Direktorium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt unter anderem die Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten der einzelnen Direktoriumsmitglieder fest.

14. Die Beschlüsse im Direktorium werden einstimmig gefasst. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, ist das Kuratorium durch Einzelberichte der Direktoriumsmitglieder zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubinden.

15. Jedes Direktoriumsmitglied kann in den ihm zugeordneten Geschäftsbereichen selbständige Entscheidungen und Vertretungen für die laufenden Geschäfte regeln.

16. Es obliegt dem/der Präsidenten/in, grundsätzliche Erklärungen im Namen des Direktoriums abzugeben. Erklärungen, die Geschäftsfälle der zugeordneten Geschäftsbereiche betreffen, kann das zuständige Direktoriumsmitglied nach vorheriger Information der anderen Direktoriumsmitglieder abgeben.

B.) Zusammensetzung des Direktoriums

17. Das Direktorium besteht aus dem/der Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern, die weder der Delegiertenversammlung noch dem Kuratorium als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen.

18. Der/Die Vorsitzende des Direktoriums führt den Titel Präsident/in. Im Falle einer Verhinderung kann der/die Präsident/in von einem anderen Direktoriumsmitglied vertreten werden.

C.) Bestellung des Direktoriums

19. Die Bestellung von Mitgliedern des Direktoriums erfolgt durch das Kuratorium. Die Ausschreibung des Direktoriums unterliegt den Rechtsvorschriften nach dem

Stellenbesetzungsgesetz des Bundes. Die Bestellung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, Wiederbestellungen sind möglich.

D.) Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

20. Das Direktorium entscheidet frei von Eigeninteressen, unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Lobbys, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.

21. Mitglieder des Direktoriums unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Eine Nebenbeschäftigung in der Leitung oder sonstigen gestaltenden Funktion einer Kulturveranstaltung, insbesondere eines Festivals oder einer Opern-, Konzert- oder Schauspielinstitution während des Anstellungsverhältnisses bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

22. Alle Geschäfte zwischen dem Salzburger Festspielfonds und Mitgliedern des Direktoriums sowie ihnen nahe stehenden Personen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens, im Voraus durch das Kuratorium genehmigt werden.

23. Jedes Mitglied des Direktoriums hat Interessenkonflikte dem Kuratorium unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder des Direktoriums hierüber zu informieren.

24. Mitglieder des Direktoriums dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, auch Mandate in Aufsichtsräten, nur mit Zustimmung des Kuratoriums ausüben.

E.) Vergütung des Direktoriums

25. Die Vergütung der Direktoriumsmitglieder richtet sich, unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 und der Vertragsschablonen der Bundesregierung BGBl. II Nr. 254/1998 in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Umfang des Aufgabenbereiches.

26. Bei Abschluss von Dienstverträgen mit Direktoriumsmitgliedern ist darauf zu achten, dass Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Funktion ohne wichtigen Grund mehr als eine Jahresgesamtvergütung nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages abgelten. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags aus einem von dem Direktoriumsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund ist keine Abfindung zu zahlen. Aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit getroffene Vereinbarungen über Abfindungszahlungen berücksichtigen die Umstände des Ausscheidens der betreffenden Person.

IV. Kuratorium

A.) Kompetenzen und Verantwortung des Kuratoriums

27. Das Kuratorium hat das Direktorium zu kontrollieren und dieses bei der Leitung des Salzburger Festspielfonds insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.

28. Das Kuratorium bestellt auf Basis des Stellenbesetzungsgesetzes den/die Vorsitzende/n und die Mitglieder des Direktoriums und beruft diese ab.

29. Die Hauptaufgabe des Kuratoriums besteht in der Überwachung und Überprüfung der laufenden Gebarung, der Genehmigung des Jahresabschlusses sowie in der Genehmigung des Budgets und der künstlerischen Planung der Salzburger Festspiele.

30. Das Kuratorium hat unter Wahrung des Festspielfondsgesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren.

31. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt unter anderem den Ablauf der Kuratoriumssitzungen sowie die Vertretungsregelungen im Kuratorium fest und konkretisiert die Aufgaben des Organs.

32. Die Mitglieder des Kuratoriums haben dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Festspielfondsmitteln erhalten. Es handelt sich dabei um eine ehrenamtliche Funktion.

33. Das Kuratorium hat mindestens dreimal jährlich zusammenzutreten. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen sind vom/von der Landeshauptmann/Landeshauptfrau von Salzburg unter Beifügung der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.

34. Das Kuratorium muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies von zwei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird.

35. Kuratoriumsmitglieder haben im Kontakt mit der Öffentlichkeit darauf zu achten, dass Nachteile für das Ansehen des Salzburger Festspielfonds und seine Interessen vermieden werden. Sitzungen des Kuratoriums sind in ihrem Ablauf vertraulich. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Beschlüsse des Kuratoriums, außer ihre Vertraulichkeit wird ausdrücklich beschlossen.

36. Zur Wahrung der Informations- und Aufsichtspflicht ist für Mitglieder des Kuratoriums der Besuch von Veranstaltungen des Festspielfonds notwendig. Hierfür werden ihnen gegebenenfalls Dienstkarten zur Verführung gestellt.

B.) Zusammensetzung des Kuratoriums

37. Das Kuratorium des Salzburger Festspielfonds besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Bund zwei, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Tourismusförderungsfonds des Landes Salzburg je ein Mitglied entsenden. Delegierte/r des Landes Salzburg ist der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau, Delegierte/r der Landeshauptstadt Salzburg ist der/die Bürgermeister/in.

38. Dem Kuratorium gehören ferner der/die Geschäftsführer/in der Bundestheater-Holding sowie der/die Präsident/in der Festspiele mit beratender Stimme an. Überdies hat das Kuratorium auf Vorschlag des Tourismusförderungsfonds des Landes Salzburg, der im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum zu erstatten ist, ein weiteres

Mitglied, das den Salzburger Wirtschafts- und Kunstkreisen nahe stehen soll, mit beratender Stimme zu kooptieren.

39. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Fünftel seiner Mitglieder beschlussfähig.

40. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmeneinhelligkeit gefasst, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

41. Der Vorsitz im Kuratorium wechselt jährlich zwischen den Vertretern der einzelnen Rechtsträger in folgender Reihenfolge: Bund, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg, Tourismusförderungsfonds des Landes Salzburg.

42. Im Falle einer Verhinderung des/der jeweiligen Vorsitzenden vertritt ihn/sie der/die für das nächste Kalenderjahr vorgesehene Vorsitzende.

43. Jedes neue Mitglied des Kuratoriums hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Salzburger Festspielfonds sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Kuratoriumsmitgliedern zu informieren.

44. Im Geschäftsbericht sind der/die Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr und das Jahr der Erstbestellung jedes Kuratoriumsmitglieds anzugeben. Falls ein Mitglied des Kuratoriums in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Kuratoriumssitzung nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Geschäftsbericht aufzunehmen.

C.) Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

45. Kuratoriumsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Salzburger Festspielfonds stehen.

46. Geraten Kuratoriumsmitglieder in Interessenskonflikte, haben sie diese unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums offenzulegen. Gerät der/die Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er/sie diese unverzüglich seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in offenzulegen.

47. Die Gewährung von Krediten des Festspielfonds an Kuratoriumsmitglieder ist untersagt.

D.) Vergütung des Kuratoriums

48. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wenn Mitglieder des Kuratoriums im Interesse der Festspiele außerhalb ihres Wohnsitzes Geschäfte des Kuratoriums zu besorgen haben, so sind ihnen hierfür aus Fondsmitteln die Reisespesen nach dem höchsten Satz der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete zu ersetzen, sofern nicht eine Abgeltung dieser Kosten durch den Rechträger erfolgt, durch den sie in das Kuratorium als Mitglied entsendet wurden.

V. Transparenz und Prüfung

A.) Transparenz der Corporate Governance

49. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Corporate Governance Kodex ist in den Geschäftsbericht aufzunehmen und auf der Website des Salzburger Festspielfonds (ebenso wie der Kodex) zu veröffentlichen.

In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt Abweichungen zu erläutern. Diese Erklärung wird ebenfalls auf der Webseite des Festspielfonds veröffentlicht.

Für die Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze und die Begründung von Abweichungen ist jenes Organ verantwortlich, welches Adressat der jeweiligen Regelung ist. Im Corporate Governance Bericht sind die Mitglieder des Direktoriums mit Name, Geburtsjahr und Datum der Erstbestellung anzugeben. Darüber hinaus sind für jedes Direktoriumsmitglied die Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie die jährliche Gesamtvergütung auszuweisen.

B.) Rechnungswesen, Rechnungslegung und Abschlussbericht

50. Der Festspielfonds erstellt Quartalsberichte. Im Rahmen der Jahres- und Zwischenberichterstattung erläutert das Direktorium wesentliche Änderungen oder Abweichungen sowie deren Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr.

51. Der Festspielfonds legt im Lagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

52. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden – unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof – durch externe Wirtschaftsprüfer geprüft.

53. Die Wirtschaftsprüfer werden unter Einhaltung des Prinzips der Rotation vom Kuratorium für die Dauer von fünf Geschäftsjahren bestellt. Als Prüfer sollen nur Wirtschaftsprüfer/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden, die geeignete Strukturen aufweisen und über Erfahrung in der Prüfung von vergleichbaren Unternehmen verfügen.

54. Die Wirtschaftsprüfer/innen dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks weder eine Organfunktion noch eine leitende Stellung im Festspielfonds einnehmen.

55. Die Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen haben die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung und des Lageberichts innerhalb von drei Monaten ab Vorlage abzuschließen. Der Prüfbericht ist dem Kuratorium in seiner nächsten Sitzung mitsamt den abgegebenen Stellungnahmen vorzulegen.

Den Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüferinnen können vom Kuratorium jederzeit auch unabhängig von der Jahresprüfung spezifische Prüfungsaufträge erteilt werden.

56. Die Wirtschaftsprüfer/innen verfassen neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und der Ausübung der Redepflicht einen Audit Summary Report an das Direktorium.

C.) Interne Revision

57. Die Interne Revision ist als Stabsstelle des Kuratoriums eingerichtet und hat diesem zu berichten.

58. Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, die Geschäftsprozesse zu verbessern. Darüber hinaus unterstützt sie das Direktorium bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie die Effektivität des Managements, des Internen Kontrollsystems (IKS), der Führungs- und Überwachungsprozesse (Kontrolle) und des Controllings prüft, bewertet und diese zu verbessern hilft.

59. Die Interne Revision legt jährlich einen Revisionsplan fest. Dieser wird vom Kuratorium genehmigt. Dieses ist darüber hinaus berechtigt, die Interne Revision außerhalb des genehmigten Revisionsplans zu wichtigen Fällen ad hoc heranzuziehen. Bei Gefahr in Verzug kann auch der/die Präsident/in, als Vorsitzende/r des Direktoriums, Einzelprüfungen anordnen.